

Emmendingen, 28.02.2011

## Pressemitteilung

Integrative Waldorfschule Emmendingen  
Parkweg 24  
79312 Emmendingen



Verantwortlich für den Inhalt: Michael Löser, Geschäftsführung  
Tel. 0175 7177 241  
[loeser@waldorfschule-emmendingen.de](mailto:loeser@waldorfschule-emmendingen.de)

## **Kultusministerium behindert immer noch inklusive Modellschulen in freier Trägerschaft - Integrative Waldorfschule Emmendingen reicht dritte Klage gegen das Land ein**

Letzte Woche hat die Integrative Waldorfschule Emmendingen beim Verwaltungsgericht Freiburg die dritte Klage gegen einen Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg eingereicht. In allen drei Verfahren wird die Schule durch den Stuttgarter Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas vertreten, der bereits 2009 in einem viel beachteten Musterverfahren erfolgreich die Anerkennung der Schule als Integrative Schule erstritt.

Die zuletzt eingereichte Klage richtet sich gegen die Ablehnung von Landeszuschüssen für die Förderung einer Schülerin mit Körperbehinderung. Dieser wurde vom zuständigen Schulamt vor der Einschulung der Besuch einer Sonderschule für Körperbehinderte empfohlen. Davon möchte man heute offensichtlich nichts mehr wissen, denn einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot habe die Schülerin nicht. Das dem Ablehnungsbescheid zugrunde liegende Gutachten weist nach Ansicht von Geschäftsführer Michael Löser allerdings erhebliche Mängel auf. So wurde es erstellt, ohne dass der Gutachter die Schülerin im Unterrichtszusammenhang gesehen hat. Auch fand kein Gespräch mit den Lehrerinnen statt. Der notwendige hohe Einsatz der Lehrerinnen und der Eltern für die Förderung des Mädchens wurde überhaupt nicht dargestellt. Ebenso wenig enthält das Gutachten differenzierte Aussagen über den kognitiven Entwicklungsstand der Schülerin.

Eine bereits laufende Klage richtet sich gegen die rückwirkende Kürzung der Landeszuschüsse für die Schüler mit geistiger Behinderung (s. hierzu unsere Pressemitteilungen vom 24.03.10 und vom 16.06.10). Alle Schulen in freier Trägerschaft sollen für die Förderung von diesen Schülern deutlich weniger Landeszuschüsse bekommen als staatliche Schulen. Der Berechnung der gekürzten Zuschüsse für die Jahre 2009 und 2010 werden dabei Ausgaben der staatlichen Schulen aus dem Jahr 2007 zugrunde gelegt. Diese Zahlen werden in einer nicht nachvollziehbaren Berechnung weiter bearbeitet und mit einem nicht begründeten Abzug von 10% belegt. So liegt die Vermutung nahe, dass nicht sachliche, sondern politische Gründe hinter der Zuschusskürzung stehen. Offensichtlich sollen die finanziellen Möglichkeiten inklusiver Modellschulen in freier Trägerschaft beschnitten werden.

Ähnliche Erfahrungen machen auch andere Freiburger Schulen in freier Trägerschaft, an denen seit Jahren Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden: Ihnen werden bis heute Landeszuschüsse für die besondere Förderung vorenthalten, Zuschussanträge werden monatelang nicht beantwortet.

Die dritte Klage der Integrativen Waldorfschule Emmendingen richtet sich gegen die zu niedrigen Landeszuschüsse für die Schüler ohne Behinderung. Hier hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinen Ausführungen zu seinem Urteil im Musterverfahren der Nürtinger Waldorfschule gegen das Land erläutert, dass die Landeszuschüsse so hoch bemessen sein müssen, dass das Existenzminimum einer Schule allein durch Zuschüsse und Elternbeiträge gesichert ist, wobei die Elternbeiträge nicht höher als durchschnittlich 70 € pro Monat und Elternhaus sein dürften. Das Land zahlt den freien Schulen jedoch nach letzten Berechnungen lediglich 67 bis 76 % der Kosten eines Schülers an einer staatlichen Schule. Daher muss die Integrative Waldorfschule trotz deutlich unterdurchschnittlicher Lehrergehälter ein mittleres Schulgeld von 150 € erheben, um ihre Ausgaben finanzieren zu können.

Nicht nur Schulen in freier Trägerschaft, die weitergehende Inklusionsmodelle als die staatlichen Schulen entwickelt haben, sondern auch Eltern von Kindern mit Behinderung müssen noch immer um ihre Rechte kämpfen: Trotz anders lautender Ankündigungen des Kultusministeriums („Aufhebung der Sonderschulpflicht“) ist es bis heute nicht „normal“, dass ein Kind mit Behinderung die allgemeine Schule zusammen mit Kindern ohne Behinderung besucht. Nach der auch in deutsches Recht umzusetzenden UN-Behindertenkonvention ist die Landesregierung verpflichtet, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, um jedem Kind mit Behinderung den Zugang zu einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und ihm dort die notwendige Förderung zu gewähren. In Baden-Württemberg müssen Eltern behinderter Kinder jedoch immer noch *beantragen*, dass ihr Kind eine allgemeine Schule besuchen darf. Wenn keine geeignete Schule vorhanden ist, kann der Antrag von der Schulbehörde abgelehnt werden – und das Kind muss auf die Sonderschule.

Inklusion sieht anders aus!